

## **LEITFADEN zum Promotionsverfahren für Doktoranden und Doktorandinnen der ABK Stuttgart**

### **VOR der Bewerbung als Doktorand/in**

Voraussetzung für eine Promotion an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart ist ein abgeschlossenes Studium von mindestens vier Studienjahren mit überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis an einer Kunsthochschule oder Universität. Auch herausragende Fachhochschulabsolventen können nach Ablauf eines Eignungsfeststellungsverfahrens als Doktoranden angenommen werden. Abschlüsse aus dem Ausland müssen **vorher** geprüft und anerkannt werden.

Eine sehr wichtige Voraussetzung für einen Antrag zum Promotionsvorhaben ist die Betreuungszusage eines an der Akademie der Bildenden Künste forschenden Professors oder einer Professorin. **Bitte kontaktieren Sie daher zuerst** den/die für den Themenbereich Ihrer Promotion in Frage kommenden Betreuer/in und besprechen Sie mit dieser/diesem Ihr Forschungsvorhaben.

### **Bewerbung zur Annahme als Doktorand/in**

Die Annahme als Doktorand/in ist nicht obligatorisch, wird von der ABK aber empfohlen und gewünscht. Der entsprechende Antrag sollte im eigenen Interesse möglichst schon zu Beginn des Promotionsvorhabens gestellt werden. Dabei wird geprüft, ob die Voraussetzungen nach §4 der Promotionsordnung der ABK erfüllt sind, ob das Nachholen von Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder ein Eignungsfeststellungsverfahren erforderlich sind, oder ob ein ausländischer Studienabschluss anerkannt werden kann.

Mit der Annahme können Sie die Angebote der Akademie als Mitglied nutzen und bekommen eine E-Mail-Adresse, die sie als Promovend/Promovendin der Akademie ausweist.

Der formale Antrag zur Annahme als Doktorand/in ist in Papierform an das Prüfungsamt der Hochschule zu richten. Der Promotionsausschuss tagt zweimal jährlich, jeweils in

der zweiten Semesterhälfte. Als Richttermine für die Einreichung sämtlicher vom Ausschuss zu bearbeitenden Geschäfte gelten der 10. Juni und der 10. Januar. Alle Bewerbungsunterlagen werden postalisch und **zusätzlich in digitaler Form** eingereicht (im PDF-Format). Der Antrag zur Zulassung als Doktorand/in an der ABK besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Nennung des Anliegens (Annahme als Doktorand/in) mit den **Namen des/der Erst- und Zweitbetreuers/in** der Dissertation
- Formale Bestätigung, dass Sie in keinem anderen laufenden Promotionsverfahren stehen
- Das **Exposé** Ihres Promotionsvorhabens gemäß den Richtlinien des Promotionsausschusses. Zu den fachlichen Anforderungen gibt Ihnen Ihr/e Erstbetreuer/in Auskunft
- Die mit dem/der Erstbetreuer/in abgesprochene und beidseitig unterschriebene **Promotionsvereinbarung**
- **Lebenslauf** mit sämtlichen Kontaktdaten, akademischem Bildungsgang, Informationen zu wissenschaftlichen Tätigkeiten und falls vorhanden mit Publikationsverzeichnis (Vorträge, Tagungsteilnahmen, Publikationen u. ä.)
- **Hochschulabschlusszeugnisse in beglaubigter Kopie**
- **Reifezeugnis in beglaubigter Kopie** (bei fremdsprachigen Zeugnissen in amtlich beglaubigter Übersetzung)
- sonstige Nachweise (Transcript of Records)

Nach erfolgter Annahme als Doktorand/in durch die Akademie erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung sowie einen Bogen zur Immatrikulation und Zahlungsaufforderung des Studierendenbeitrags.

Personen, die als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, müssen gemäß Landeshochschulgesetz immatrikuliert werden; dies gilt nicht für angenommene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, wenn diese zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen.

Die Immatrikulation, für die die regulären Studierendenbeiträge anfallen, berechtigt Sie zur Nutzung des Semestertickets der VVS (StudiTicket).

## **Zulassung zum Promotionsverfahren**

Sobald Ihre Dissertation fertiggestellt ist, beantragen Sie schriftlich die Zulassung zum Promotionsverfahren. Genau wie beim Antrag zur Annahme gelten hier als Richtdaten der 10. Juni und der 10. Januar für alle vom Promotionsausschuß zu bearbeitenden Anträge. Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten.

Der Antrag enthält gemäß §8 Abs. 1:

- **Titel der Dissertation**
- **drei Themenvorschläge** für die Promotionsprüfung, die sich nicht auf das Thema der Dissertation beziehen dürfen
- **Darstellung des Lebenslaufes** in englischer und deutscher Sprache mit Bildungsgang, Angaben zur Staatsangehörigkeit und Anschrift(en) an Wohn- und/oder Studienorten
- **drei vollständige gedruckte Exemplare** der Dissertation (mit Seitenzahlen versehen, geheftet oder gebunden) sowie **auf einem Datenträger im PDF-Format**
- **Kurze Zusammenfassung der Dissertation** (Deutsch und Englisch) für die Homepage
- **Bescheid über die Annahme** als Doktorand/in (bitte beachten, dass dieser schon vorliegen muss – also rechtzeitig (1 Semester) vorher beantragen falls noch nicht geschehen!)
- **polizeiliches Führungszeugnis** (nicht älter als 6 Monate)
- **drei Erklärungen** (siehe §8 Abs. Ziff. 7–11): Eine Erklärung über die Eigenständigkeit der Dissertation und dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, eine Erklärung über einen eventuell erfolgten früheren Antrag zu einem Promotionsverfahren (siehe §8 Abs. 1, Ziff. 8) sowie über eventuelle Strafverfahren

Nach Prüfung der Unterlagen wird Ihr Antrag an den Promotionsausschuss zur Entscheidung weitergeleitet.

## **Begutachtung, Auslage und Annahme der Dissertation**

Die Gutachter Ihrer Arbeit haben maximal 3 Monate Zeit, Ihre Arbeit zu bewerten. Schlägt der Promotionsausschuss daraufhin die Annahme der Dissertation vor, so liegt die geprüfte und bewertete Arbeit vierzehn Tage während der **Auslagefrist** im Prüfungsamt zur Einsichtnahme aus. Bitte beachten Sie, dass die Auslagefrist **während der Vorlesungszeit** stattfinden muss und *nicht* in die vorlesungsfreie Zeit fallen darf. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht innerhalb dieser vierzehn Tage begründeten Einspruch zu erheben, oder Verbesserungen und Ergänzungen vorzuschlagen. Wird während der Auslagefrist kein Einspruch erhoben, gilt die Dissertation als angenommen und Sie sind zur Promotionsprüfung zugelassen. Bitte beachten Sie für Ihren Zeitplan, dass die Abgabe der Dissertation zwar theoretisch jederzeit möglich ist, die Auslagefrist und Promotionsprüfung jedoch während der Vorlesungszeit stattfinden müssen. Kalkulieren Sie den Korrekturzeitraum Ihrer Gutachter von maximal 3 Monaten hierbei mit ein.

## Mündliche Promotionsprüfung

Der Termin für die Prüfung wird vom Promotionsausschuss festgesetzt und findet spätestens vier Wochen nach der Festsetzung statt. Die vorlesungsfreie Zeit wird nicht mit eingerechnet.

Die Prüfung besteht aus einem **Referat** von mindestens 20 und maximal 30 Minuten. Das Thema für die Promotionsprüfung wird aus den von Ihnen in der Zulassung zum Promotionsverfahren eingereichten drei Themen gewählt. Danach findet ein **Kolloquium** über das Referat und das Thema Ihrer Dissertation statt. Die Prüfung soll insgesamt nicht länger als 90 Minuten dauern. Zur Promotionsprüfung werden der/die Rektor/in sowie alle Professoren/innen und promovierten Mitglieder der Hochschule eingeladen.

Die mündliche Promotionsprüfung kann auf Wunsch der Doktoranden/in auch öffentlich abgehalten werden. Bitte teilen Sie den Wunsch auf eine öffentliche Promotionsprüfung

## Pflichtexemplare und Veröffentlichung der Dissertation

Um ihren Dokortitel zu erlangen, müssen Sie Ihre Dissertation veröffentlichen. Veröffentlichen Sie Ihre Arbeit über einen Verlag mit einer **Mindestauflage von 150 Exemplaren**, so gehen **6 Pflichtexemplare sowie ein Nachweis über die Publikation an die Akademie**.

Sofern die Dissertation privat und nicht gewerblich vervielfältigt wird, gehen **30 kostenfreie Pflichtexemplare** der Dissertation an die Staatliche Akademie der Bildenden Künste.

Sie können die Dissertation auch über den heiDOK-Service der Universitätsbibliothek Heidelberg publizieren. Bitte erkundigen Sie sich auf der dortigen Homepage über die Voraussetzungen und die nötigen Formate. Die Anzahl von **6 Pflichtexemplaren** gilt auch bei der digitalen Art der Veröffentlichung sowie bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift.

Die Pflichtexemplare müssen dem Prüfungsamt **spätestens 18 Monate** nach Festsetzung der Gesamtnote vorliegen, sonst erlischt das Recht auf die Ausstellung der Promotionsurkunde. Sollte der Zeitraum nicht ausreichen, kann vor Ablauf der Frist beim Promotionsausschuss ein Antrag auf Verlängerung eingereicht werden.

Die Pflichtexemplare müssen folgende Angaben enthalten:

- Hinweis: „Dissertation der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart zur Erlangung des Grades eines Doktor-Ingenieurs/eines Doktors der Philosophie“
- Tag der Promotionsprüfung
- Name der Rektorin oder des Rektors (Amtsinhaber/in am Tag der Promotionsprüfung)
- Namen der betreuenden und begutachtenden Personen

- Schriftliche Erklärung des/der Doktoranden/in gegenüber dem/der Rektor/in, dass in den Gutachten geforderte Änderungen berücksichtigt wurden

### **Ausstellen der Promotionsurkunde und Verleihung des Doktorgrades**

Liegen die Pflichtexemplare der Dissertation fristgerecht vor, so wird die **Promotionsurkunde** ausgestellt. Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion vollzogen. Das Recht auf Führen des Dokortitels ist damit erworben.

Ein Führen des „Doktor des.“ ist an der Akademie nicht vorgesehen. Mit der Möglichkeit zur digitalen Publikation kann der Zeitraum zwischen Prüfung und Publikation jedoch minimal gehalten werden.

Detailliertere Informationen zum Promotionsverfahren entnehmen Sie bitte der verbindlichen Promotionsordnung.